

Satzung, 1 März 1999

Der Schiedsgerichtsrat
für Bauunternehmen
in den Niederlanden

Inhaltsverzeichnis	Seite
Name und Sitz (Art. 1)	2
Zielsetzung (Art. 2)	2 und 3
Zusammensetzung (Art. 3 bis einschl. 7)	3 und 4
Vorstand (Art. 8 und 9)	4 und 5
Aburteilung von Streitfällen (Art. 10 bis einschl. 30)	5 bis einschl. 17
A. Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 10 bis einschl. 13)	5 bis einschl. 7
B. Art der Verfahrensführung (Art. 14 bis einschl. 17)	7 und 8
C. Urteil (Art. 18 und 19)	9
D. Dringende Streitfälle (Art. 20)	10 und 11
E. Nebenintervention und Hauptintervention (Art. 21)	11 und 12
F. Streithilfe (Art. 22)	12 und 13
G. Zusammenlegung von Streitfällen	13
H. Berufung (Art. 28 bis einschl. 30)	14 bis einschl. 16
Geschäftsordnung (Art. 31)	17
Haftung (Art. 32)	17
Satzungsänderungen (Art. 33)	17
Dauer (Art. 34)	18
Datum des Inkrafttretens	18

SCHIEDSGERICHTSRAT FÜR BAUUNTERNEHMEN IN DEN NIEDERLANDEN

Von den Vereinen

a. Het Koninklijk Instituut van Ingenieurs te 's-Gravenhage (Königliches Institut von Ingenieuren in Den Haag), nachstehend "K.I.V.I." genannt,

b. De Koninklijke Maatschappij tot bevordering der Bouwkunst, Bond van Nederlandse Architecten, (B.N.A.) (königliche Gesellschaft zur Förderung der Baukunst, Bund niederländischer Architekten) nachstehend "B.N.A." genannt,

c. De Vereniging Algemeen Verbond Bouwbedrijf (A.V.B.B.) (Verein allgemeiner Verband der Bauunternehmen) in Den Haag, nachstehend "A.V.B.B." genannt,

in der hier folgenden Satzung die "konstituierenden Vereine" genannt, wurde ein ständiges Kollegium zur Schlichtung von Streitfällen im Baugewerbe gegründet. Für dieses Kollegium wurde festgelegt die folgende, abgeänderte

SATZUNG

Name und Sitz

Artikel 1

Das Kollegium trägt den Namen "Schiedsgerichtsrat für die Bauunternehmen in den Niederlanden" und hat seinen Sitz in Amsterdam.

Zielsetzung

Artikel 2

Der Rat setzt sich zum Ziel:

Die Schlichtung von Streitfällen auf dem Gebiet des Baugewerbes, worunter gleichzeitig zu verstehen:

- a. Das Treffen einstweiliger Massnahmen.
- b. Die Aufnahme und Feststellung der Beschaffenheit und/oder des Zustandes des Arbeitgeländes, der Arbeit selbst, irgendeines Teils der Arbeit oder von Hilfsarbeiten gemäß den Bestimmungen von Artikel 1020 Absatz 4 sub a der Zivilprozessordnung.
- c. Die einmalige Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes oder eines zu zahlenden Betrages gemäß Artikel 1020 Absatz 4 sub b der Zivilprozessordnung.
- d. Ergänzung oder Änderung der Rechtsbeziehung gemäß Artikel 1020 Absatz 1, juncto Absatz 4 sub c der Zivilprozessordnung

. Der Rat ist nicht zur Schlichtung von Streitfällen verpflichtet, die aus dem Rahmen seiner Satzung fallen, es sei denn, daß der Vorsitzende des Rates für die betreffende Regelung, in deren Rahmen der Streitfall aufgetreten ist und für die darin aufgenommenen oder dazugehörigen Richtlinien eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat.

Der Vorsitzende wird erst nach einer Verwaltungsentscheidung und nach dem Erhalt einer Genehmigung seitens der konstituierenden Vereine sowie vom Minister für Wasserwirtschaft dazu übergehen.

Auf diese Entscheidung und Genehmigung finden Artikel 33 Abs. 1 bzw. Artikel 33 Absätze 3 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Zusammensetzung

Artikel 3

Dem Rate gehören ein Vorsitzender, mindestens 60 und höchstens 100 ordentliche sowie zumindest 10 und höchstens 20 ausserordentliche Mitglieder (Juristen-Mitglieder) an.

Artikel 4

1. Der Vorstand des K.I.V.I. ernennt 20 Ingenieur-Mitglieder, der Vorstand des B.N.A. 20 Architekten-Mitglieder, und der Vorstand des A.V.B.B. 20 Bauunternehmer-Mitglieder.
2. Der Vorstand kann die im vorhergehenden Absatz erwähnten Zahlen für einen oder mehrere der konstituierenden Vereine von 20 auf 30 erhöhen.
3. Diese Mitglieder können aus dem Kreise der Mitglieder der konstituierenden Vereine ernannt werden. Der Schriftführer des Rates unterrichtet unverzüglich die Vorstände der übrigen konstituierenden Vereine über diese Ernennungen, die vier Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Briefes, in dem ihnen die Ernennung mitgeteilt wurde, ein Einspruchsrecht gegen die Ernennung besitzen. Wird dieses Einspruchsrecht in Anspruch genommen, dann muss innerhalb von vier Wochen eine andere Person ernannt werden.
4. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen einem oder mehreren nicht den konstituierenden Vereinen angehörige Organisationen der Beteiligten das Recht eines mehrfachen Vorschlags für die Ernennung einer Anzahl von Mitglieder einräumen, die vom Vorstand bestimmt und ernannt werden.
5. Regelmässig alle zwei Jahre und ausserdem je nach Bedarf fordert der Vorsitzende die Vorstände der im vorhergehenden Absatz erwähnten Organisationen auf, innerhalb eines jeweils von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Termins einen Vorschlag über Personen vorzulegen, die nach Ansicht des betreffenden Vorstands für die Ernennung zum ordentlichen Mitglied des Rates in Betracht kommen. Solch ein Vorschlag enthält zweimal soviel Namen wie die Zahl der von den betreffenden Organisationen zu besetzenden Stellen. Der Vorstand wählt und ernennt die Mitglieder auf Grund dieses Vorschlags. Die Namen der Ernannten werden in das Verzeichnis der ordentlichen Ratsmitglieder aufgenommen. Gegen diese Ernennung kann von den konstituierenden Vereinen kein Einspruch eingelegt werden.

Artikel 5

Regelmässig alle zwei Jahre und ausserdem je nach Bedarf fordert der Vorsitzende den Vorstand des niederländischen Juristenvereins auf, innerhalb einer jeweils von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist einen Vorschlag über Personen zu unterbreiten, die nach Ansicht dieses Vorstands zur Ernennung als ausserordentliche Ratsmitglieder in Betracht kommen. Dieser Vorschlag enthält zweimal soviele Namen wie die Zahl der offenen Stellen in dieser Kategorie. Der Vorstand wählt und ernennt auf Grund dieses Vorschlags; wenn innerhalb der gestellten Frist kein Vorschlag eingegangen ist, darf er selbständig ein ausserordentliches Mitglied ernennen. Die Namen der Ernannten werden in das Verzeichnis der ausserordentlichen Mitglieder aufgenommen; sie bilden die ausserordentlichen Ratsmitglieder gemäß Artikel 3. Gegen diese Ernennung können die konstituierenden Vereine keinen Einspruch einlegen.

Artikel 6

1. Die Ernennung zum ordentlichen oder ausserordentlichen Ratsmitglied muß, um rechtskräftig zu werden, vom Ministerium für Wasserwirtschaft genehmigt werden. Diese Genehmigung wird vorausgesetzt, wenn der Minister innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung keinen Einspruch gegen die Ernennung eingelegt hat.
2. Der vorherige Absatz bezieht sich nicht auf die Wiederwahl zum Ratsmitglied.

Artikel 7

1. Ratsmitglieder werden im allgemeinen für vier Jahre ernannt. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte nach einem bestimmten Schema zurück. Alle zurücktretenden Mitglieder können sofort wiedergewählt werden, das Ganze, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:
2. Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, dürfen nicht als Mitglied ernannt oder wiederernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endigt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr erreicht.
4. Mitglieder, denen ein Fall für die schiedsrichterlichen Entscheidung oder für eine bindende Schlichtung übertragen wurde, bleiben auch nach ihrem Rücktritt mit der Erledigung des Falles beauftragt.

Vorstand

Artikel 8

1. Der Rat hat einen Vorstand, dem ein Vorsitzender und acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden aus den ordentlichen Mitgliedern des Rates gewählt, und zwar zwei vom Vorstand des K.I.V.I., zwei vom Vorstand des B.N.A. und vier vom Vorstand des A.V.B.B.
2. Der Vorstand wählt und ernennt den Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder oder einen Außenstehenden.
3. Wenn eines der Ratsmitglieder zum Vorsitzenden ernannt wird, tritt er als Mitglied des Rates zurück, so daß in selbigem eine Stelle frei wird. Die Ernennung des Vorsitzenden bedarf, um rechtskräftig zu werden, der Genehmigung des Ministers für Wasserwirtschaft. Diese Genehmigung wird als erhalten vorausgesetzt, wenn der Minister innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe keinen Einspruch eingelegt hat. Die Wiederwahl des Vorsitzenden bedarf dieser Genehmigung nicht.
4. Der Vorsitzende wird für vier Jahre ernannt. Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, dürfen als Vorsitzende weder ernannt noch wiedergewählt werden. Der Vorsitzende tritt am Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr erreicht hat, zurück.

5. Eines der Mitglieder wird von dem Vorstand zum Vizevorsitzenden bestimmt. Der Vizevorsitzende vertritt im Falle seiner Abwesenheit den Vorsitzenden.

6. Die Ernennung zum Vizevorsitzenden beziehungsweise zum Mitglied gilt für die Dauer der Mitgliedschaft nach Artikel 7 dieser Satzung.

7. In den Vorstandssitzungen sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Mitglieder stimmberechtigt. Um in diesen Sitzungen gültige Entscheidungen treffen zu können, muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.

Artikel 9

1. Der Vorstand kann die Federführung und die Verwaltung einer juristischen Person, der ein oder mehrere Juristen angehören, oder einer oder mehreren natürlichen Personen, die Juristen sind, übertragen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der im vorherigen Absatz erwähnten Person oder Personen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Vorstand ernennt ein Mitglied der in Absatz 1 erwähnten Juristen zum Schriftführer-Schatzmeister des Rates.

Aburteilung von Streitfällen

A. Zusammensetzung des Scheidsgerichts

Artikel 10

1. Die Aburteilung der in Artikel 2 erwähnten Streitfälle erfolgt durch ein Schiedsgericht, das aus den Ratsmitgliedern gewählt und von dem Vorsitzenden ernannt wird.

2. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum eines diesbezüglichen Antrags des Vorsitzenden können die Parteien dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihnen im gemeinsamen Einvernehmen bestimmten Mitglieder angeben, denen sie als Mitglieder des Schiedsgerichts den Vorzug geben; bei der Ernennung des Schiedsgerichts wird der Vorsitzende den von den Parteien gemeinsam geäußerten Vorzug soviel wie möglich berücksichtigen.

3. Wenn sich die Parteien diesbezüglich geeinigt haben, ist jede Partei dazu berechtigt innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist zu verlangen, daß einer der drei zu ernennenden Schiedsrichter zu den ausserordentlichen Mitgliedern des Rates gehören soll.

4. In anderen Fällen als denen gemäß Absatz 3 darf der Vorsitzende, wenn es die Art des Streitfalles seines Erachtens nach erstrebenswert macht, eines der Mitglieder des Schiedsgerichts aus den ausserordentlichen Mitgliedern des Rates ernennen.

5. In den Fällen gemäß Absatz 3 und 4 dieses Artikels umfasst das Schiedsgericht jeweils drei Mitglieder, es sei denn, dass die Parteien sich auf die Schlichtung des Streitfalles durch ein einziges, ausserordentliches Mitglied geeinigt haben. Wenn jedoch eine Partei ihr Recht gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Satzungen in Anspruch nimmt, gehören dem Schiedsgericht immer drei Mitglieder an.

6. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden möglichst innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Streitfall anhängig gemacht wurde, nach Artikel 14 dieser Satzung, ernannt.

7. Das ernannte Schiedsgericht wählt als Ort der Schlichtung nach Artikel 1037 der Zivilprozessordnung den in Artikel 1 dieser Satzung genannten Sitz des Rates.

8. Bezieht sich die Klage auf die Bezahlung eines Geldbetrages bis zu f. 65.000,00, dann wird das Schiedsgericht aus einem einzigen Schiedsrichter gebildet, es sei denn:

a. der Vorsitzende entscheidet, dass die Art des Streitfalles die Aburteilung durch drei Schiedsrichter wünschenswert macht;

b. beide Parteien die Aburteilung durch drei Schiedsrichter wünschen.

Der Vorsitzende kann auch nach der Ernennung eines Schiedsrichters noch zwei Schiedsrichter dazu ernennen, wenn er das im Hinblick auf die Art des Streitfalles für angebracht hält oder wenn beide Parteien darum bitten.

9. Bezieht die Klage sich ausschließlich auf die Bezahlung eines Geldbetrages von insgesamt über f. 65.000,00, dann wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gebildet mit Ausnahme des Falles, daß beide Parteien die Schlichtung durch einen einzigen Schiedsrichter wünschen.

10. Bezieht die Klage sich ganz oder teilweise auf etwas anderes als eine Geldzahlung dann entscheidet der Vorsitzende, ob ein oder drei Schiedsrichter dem Schiedsgericht angehören sollen, es sei denn, die Parteien haben diesbezüglich einen gemeinsamen Wunsch geäußert.

11. Der Vorstand hat das Recht, den in Absatz 8 und 9 dieses Artikels erwähnten Betrag an die Indexierung der Baukosten anzugleichen, die von dem Büro Dokumentation Bauwesen veröffentlicht werden.

12. Der Vorsitzende kann nicht zum Mitglied eines Schiedsgerichts ernannt werden.

13. Wenn der Auftrag eines oder mehrerer Schiedsrichter beendet ist, bevor das Schiedsgericht seine Aufgabe abgeschlossen hat, ist der Vorsitzende ohne vorherige Bekanntgabe an die Parteien zu einer Neuernennung berechtigt.

14. Die Worte "Schiedsgericht", "Schiedsrichter" u.s.w. werden in dieser Satzung, wenn sich aus dem Text nichts anderes ergibt, nicht nur für das gesetzliche Schiedsgerichtsverfahren benutzt, sondern auch für die bindende Schlichtung, also im Sinne eines "Beratungsausschusses", eines "Mitglieds eines Beratungsausschusses" beziehungsweise eines "Schiedsgutachters".

Artikel 11

1. Die Ratsmitglieder, die zum Mitglied eines Schiedsgerichts ernannt werden, sind verpflichtet, die Ernennung anzunehmen. Von dieser Verpflichtung kann der Vorsitzende diejenigen befreien oder nach ihrer Ernennung entheben, die ihm ihre Verhinderung mit einer guten Begründung mitgeteilt haben.
2. Die Gültigkeit des Verhinderungsgrundes wird vom Vorsitzenden beurteilt.
3. Das Mitglied des Schiedsgerichts, das seine Ernennung annimmt, teilt dies unverzüglich schriftlich dem Sekretariat des Rates mit; sobald das Mitglied bzw. alle Mitglieder des Schiedsgerichts ihre Ernennung angenommen haben, wird das den Parteien so schnell wie möglich von dem Sekretariat des Rates schriftlich bekanntgegeben.

Artikel 12

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens der Parteien seines Auftrags enthoben werden. Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts de jure oder de facto nicht mehr in der Lage ist seinen Auftrag auszuführen, kann es auf Wunsch einer der Parteien seines Auftrags enthoben werden. Auf Ersuchen der klagenden Partei kann der Auftrag des Schiedsgerichts beendet werden, wenn es dafür gute Gründe gibt, wie z.B. gemäß Artikel 1031 Absatz 2 der Zivilprozessordnung. Über diese Anträge entscheidet der Vorsitzende. Wird dem Antrag stattgegeben, dann erfolgt der Austausch des betreffenden Schiedsrichters bzw. Schiedsgerichtes im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 13 dieser Satzung.
2. Wenn ein Mitglied des Rates wegen einer Verhinderung aus triftigen Gründen von der Annahme einer Ernennung als Mitglied des Schiedsgerichts befreit wurde oder wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts stirbt oder auf irgendeine andere Weise verhindert ist seine Funktion als Mitglied weiterhin auszuüben, so erfolgt eine Neuernennung gemäß Artikel 10 Absatz 13 dieser Satzung. Artikel 13 Ein Jurist gemäß Artikel 9 dieser Satzung wird dem Schiedsgericht amtshalber als Schriftführer hinzugefügt. Er hat darin eine beratende Stimme.

B. Art der Verfahrensführung

Artikel 14

1. Jeder Streitfall muss von einer oder von beiden Parteien schriftlich gut umschrieben und erläutert beim Rat anhängig gemacht werden.
2. Als Antragsdatum gilt der Tag, an dem das Schreiben in dem der Fall nach Absatz 1 dieses Artikels anhängig gemacht wurde, zu Händen des Vorsitzenden beim Sekretariat eingegangen ist.
3. Läßt sich eine Partei in dem Verfahren beim Rat von einem Bevollmächtigten vertreten, der kein Anwalt ist, muss der betreffende Bevollmächtigte gemäß

Artikel 1038 Absatz 1 der Zivilprozessordnung eine schriftliche Prozeßvollmacht vorlegen.

4. Jede klagende Partei ist, solange das Verfahren läuft, dazu berechtigt, die Klage zu ändern, zu erhöhen oder zu verringern. Änderungen bzw. Erhöhungen der Klage können vom Schiedsgericht nur genehmigt werden, wenn die sich verteidigende Partei die Gelegenheit erhalten hatte, schriftlich oder mündlich dazu Stellung zu nehmen und wenn das Schiedsgericht der Ansicht ist, daß dieser Partei gegenüber nicht unzumutbar geurteilt wurde.

5. Das Verfahren wird in der niederländischen Sprache geführt, es sei denn, die Parteien haben sich ausdrücklich anders entschieden und das Schiedsgericht ist damit einverstanden.

Artikel 15

Wird die Vermittlung des Rates in Anspruch genommen, dann fordert der Vorsitzende die beantragende(n) Partei(en) auf, als Garantie für die Bezahlung der für die schiedsrichterliche Entscheidung anfallenden Kosten eine Kautions zu hinterlegen, deren Höhe für jeden einzelnen Fall von dem Vorsitzenden festgesetzt wird.

Artikel 16

1. Der Streitfall wird schriftlich dargelegt. Jede Partei ist dazu berechtigt, beim Schiedsgericht eine Stellungnahme einzureichen.

2. Das Schiedsgericht kann (sowohl im Hauptverfahren wie bei einer eventuellen Gegenklage) die Einreichung einer zweiten Stellungnahme gestatten.

3. Wenn die angeklagte Partei eine Gegenklage anhängig machen will, muss sie in ihre erste Stellungnahme eine Gegenklage aufnehmen und kann das Schiedsgericht, das in der ursprünglichen Angelegenheit ernannt wurde, die Gegenklage gleichfalls in Behandlung nehmen. In diesem Falle wird auch die angeklagte Partei als "beantragende Partei" betrachtet, und darf der Vorsitzende verlangen, dass eine Kautions gemäß Artikel 15 dieser Satzung hinterlegt wird.

4. Die Art und Weise wie, sowie die Fristen, innerhalb welcher die Stellungnahmen der Parteien eingereicht werden müssen, bestimmt das Schiedsgericht; sollte das Schiedsgericht noch nicht oder nicht mehr länger konstituiert sein, dann entscheidet der Vorsitzende über das Einreichen der Stellungnahmen.

5. Das Schiedsgericht ist berechtigt, falls die Kautions oder eine von ihm verlangte Ergänzung zu der Kautions an dem dafür festgesetzten Datum noch nicht bezahlt ist, das Verfahren ungeachtet Artikel 17 dieser Satzungen auszusetzen; wenn das Schiedsgericht nicht oder nicht mehr konstituiert ist, hat der Vorsitzende dieses Recht. 6. Das Schiedsgericht ist berechtigt, alles zu tun, was es im Interesse einer guten Entscheidung in dem Verfahren für nützlich hält.

Artikel 17

Legen die Parteien oder eine derselben ihre Stellungnahmen und/oder anderen Unterlagen nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht rechtzeitig vor oder zögern sie allgemein nach Ansicht des Schiedsgerichts die Behandlung unnötig hinaus, dann kann das Schiedsgericht erklären, dass ohne die nicht eingereichten Stellungnahmen und/oder Unterlagen oder das Abwarten anderer Handlungen weiterprozessiert wird und kann dann ein Urteil fällen.

Die Bestimmungen dieses Artikels schmälern nicht die Berechtigung des Schiedsgerichts für den Fall, daß die klagende Partei sich trotz wiederholter Anmahnung daran schuldig macht oder versäumt, die Kautions zu hinterlegen oder zu ergänzen, um ein Urteil zu fällen oder mit Genehmigung des Vorsitzenden den Rechtszug für hinfällig zu erklären. Auf eine solche Erklärung bezieht sich Artikel 19. Ist noch kein Schiedsgericht tätig oder ist das bereits genannte Schiedsgericht aus irgendeinem Grunde nicht mehr tätig, dann ist der Vorsitzende des Rates dazu befugt.

C. Urteil

Artikel 18

1. Das Schiedsgericht entscheidet wie gute Männer nach freiem Ermessen, und mit Stimmenmehrheit, es sei denn, daß die Parteien sich anderweitig geeinigt haben.

2. In Abweichung zu Absatz 1 entscheidet das Schiedsgericht in Streitfällen über die Vergabe von Arbeiten, auf die die Regelungen Anwendung finden, die für die Durchführung der geltenden Richtlinien des Rates für die Europäische Gemeinschaft über die Koordinierung von Verfahren bezüglich der Vergabe von Behördenaufträgen zwecks Erledigung von Arbeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.

3. Die Entscheidung wird - mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels - in der Form eines Schiedsgerichtsurteils gefällt.

4. Haben die Parteien sich auf eine Schlichtung mittels einer bindenden Beratung geeinigt, dann entscheidet das Schiedsgericht in der Form einer bindenden Beratung.

5. Der Rat ist berechtigt, die Entscheidung zu veröffentlichen.

Artikel 19

1. Bei der Entscheidung über den Streitfall setzt das Schiedsgericht auch die Höhe der Kosten fest, die bei dem Verfahren anfallen, und welche Partei die Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat. Das Schiedsgericht hat das Recht, in die Kosten, die für das Verfahren anfallen, einen von ihm für angemessen erachteten Betrag als Beihilfe zu den Verfahrenskosten von der einen für die andere Partei aufzunehmen.

2. Bei der Feststellung der Kosten ist das Schiedsgericht nicht an den Betrag der Kautions nach Artikel 15 dieser Satzung gebunden.

3. Das Schiedsgericht hat das Recht, den Betrag der Honorare für die Schiedsrichter und anderweitige dem Schiedsgericht entstandene Kosten von der Kautions abzuziehen. Reicht die Kautions dazu nicht aus, dann kann das Schiedsgericht eine Nachzahlung verlangen; das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, sein Urteil zu fällen, bevor diese Nachzahlung erfolgt ist.

4. Bleiben eine oder beide Parteien trotz wiederholter Anmahnung säumig mit der Begleichung der in diesem Artikel genannten Kosten, dann hat der Vorsitzende das Recht den fälligen Betrag gerichtlich einzufordern.

5. Die mit einem Streitfall nach Artikel 2 sub b dieser Satzung verbundenen Kosten werden von der Partei oder den Parteien beglichen, die eine Aufnahme und Feststellung beantragt hat (haben). In einem mit der Aufnahme und Feststellung verbundenen Streitfall kann die Begleichung dieser Kosten eingefordert werden.

Dringende Streitfälle

Artikel 20

1. Als dringende Streitfälle können betrachtet werden:

a. Anträge auf vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 2 sub a dieser Satzung im Zusammenhang mit Artikel 1051 der Zivilprozessordnung.

b. Anträge auf Aufnahme und Feststellung nach Artikel 2 sub b dieser Satzung;

c. Streitfälle über die Vergabe von Arbeiten.

d. Streitfälle über andere Gegenstände, die nach Ansicht des Vorsitzenden dafür in Betracht kommen;

einschliesslich eventueller Ansprüche auf (Nach)Zahlungen und/oder Schadensersatz im Zusammenhang mit den in diesem Artikel unter sub c und d erwähnten Fällen.

2. Auf dringende Streitfälle beziehen sich die Artikel 10 bis einschliesslich 19 dieser Satzung, allerdings unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen dieses Artikels.

3. Der Vorsitzende muss die Erlaubnis erteilen, den Streitfall als dringenden Fall zu behandeln; er entscheidet in diesem Falle, ob der Streitfall einem oder drei Schiedsrichtern übertragen werden soll. Er kann vor seiner Entscheidung der angeklagten Partei die Gelegenheit bieten, ihn diesbezüglich zu informieren. Das Einvernehmen der Parteien gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Satzung entfällt.

4. In Streitfällen gemäß Absatz 1 sub c dieses Artikels ist jede Partei dazu berechtigt, zu verlangen, dass ein Schiedsrichter zu den außerordentlichen Mitgliedern des Rates gehört. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 dieser Satzung gehören dem Schiedsgericht dann jeweils drei Mitglieder an und entfällt das in Absatz 3 von Artikel 20 erwähnte Recht des Vorsitzenden, zu bestimmen, ob der Streitfall

von einem oder von drei Schiedsrichtern entschieden werden soll. Die Partei, die das im ersten Satz dieses Absatzes erwähnte Recht in Anspruch nehmen will, muß das spätestens an dem Tag der nachstehend genannten Zustellungsurkunde bzw. des Berichtes über die Einleitung des Verfahrens dem Vorsitzenden mitteilen, entweder in dem Schreiben der Anklageerhebung oder per Telegramm oder auf einem anderen schriftlichen Weg der Nachrichtenübermittlung.

5. Streitfälle gemäß Absatz 1 sub c dieses Artikels werden durch die einfache Antragstellung immer als Eilverfahren betrachtet, welcher Antrag in dem Schreiben für die Einleitung eines Verfahrens enthalten sein muss; dann wird die in Absatz 3 dieses Artikels erwähnte Genehmigung des Vorsitzenden als sofort erteilt betrachtet.

6. Der Streitfall kann, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen von Artikel 14 dieser Satzung, telegraphisch oder auf einem anderen schriftlichen Nachrichtenübermittlungswege anhängig gemacht werden.

7. Für Streitfälle gemäss Absatz 1 sub a und c dieses Artikels gilt, dass die schriftliche Anklageerhebung mit den eventuellen Beweisstücken mittels einer Zustellungsurkunde der Gegenpartei spätestens am Tage des Eingangs der schriftlichen Anklageerhebung beim Rat zugestellt werden muss. Die zugestellte Urkunde muss spätestens auf der mündlichen Verhandlung dem Verfahren hinzugefügt werden.

8. Der Vorsitzende setzt die Kautionshöhe und das Datum fest, an dem diese spätestens bezahlt sein muss.

9. Die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen erfolgt nur dann, wenn das Schiedsgericht dies für nötig hält.

10. Die Parteien erhalten in allen Fällen die Gelegenheit den Streitfall mündlich zu erläutern.

11. Das Schiedsgericht kann diese Streitfälle selbst erledigen oder aber - wenn diese nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht für eine dringende Behandlung infrage kommen - sie ganz oder teilweise der normalen Schiedsstelle zukommen lassen, mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 12 dieses Artikels.

12. Streitigkeiten gemäss Absatz 1 sub c dieses Artikels wird das Schiedsgericht immer selbst erledigen, wobei eine Ausnahme nur dann zulässig ist, wenn die Forderung sich auf einen Schadenersatz bezieht, in welchem Falle das Schiedsgericht dazu befugt ist, den Streitfall ganz oder teilweise an die normale Schiedsstelle zu verweisen.

13. Falls möglich oder angebracht - dies nach ausschliesslicher Beurteilung durch das Schiedsgericht - wird das Schiedsgericht bereits am Tage der mündlichen Verhandlung oder an einem anderem vom Schiedsgericht festzusetzenden Zeitpunkt ein mündliches Urteil fällen, wobei die Bestimmungen von Artikel 18 dieser Satzung unberührt bleiben.

14. Im Falle der Aufnahme und Feststellung gemäss Absatz 1 sub b dieses Artikels können die Ratsmitglieder, die mit der Aufnahme und Feststellung beauftragt sind, zu Schiedsrichtern in einem Streitfalle ernannt werden, der mit der Aufnahme und Feststellung zusammenhängt.

E. Nebenintervention und Hauptintervention

Artikel 21

1. Auf Antrag eines Dritten, der irgendein Interesse an einem Schlichtungsverfahren im Sinne dieser Satzung hat, kann das Schiedsgericht diesem gestatten, sich dem Verfahren anzuschliessen oder zu intervenieren.
2. Dieser schriftlich gut beschriebene und erläuterte Antrag muss dem Schiedsgericht rechtzeitig unterbreitet werden; der Antragsteller muss jeder Partei gleichzeitig eine Abschrift des Antrags zustellen.
3. Ein Antrag auf Nebenintervention oder Hauptintervention in einem dringende Streitfall gemäß Artikel 20 Absatz 1 sub a und c dieser Satzung wird als rechtzeitig eingereicht betrachtet, wenn dieser Antrag beim Schiedsgericht nicht später als 15.00 Uhr am Wochentag vor dem Datum der mündliche Verhandlung des dringenden Streitfalles eingeht.
4. Der Antrag kann vom Schiedsgericht nur dann in Behandlung genommen werden, wenn der antragstellende Dritte ausreichend nachweisen kann, dass zwischen ihm und den Parteien in dem betreffenden Schlichtungsverfahren ein Schlichtungsabkommen unter Hinweis auf den Rat und seine Satzung zustande gekommen ist; dann gelten die Schlichtungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dieser Satzung als schriftliches Abkommen gemäss Artikel 1045 Absatz 3 der Zivilprozessordnung.
5. Das Schiedsgericht hat das Recht, den Antragsteller aufzufordern eine Kautions zu hinterlegen, deren Höhe und spätestes Begleichungsdatum vom Schiedsgericht festgesetzt wird.
6. Das Schiedsgericht wird die Parteien in dem Schlichtungsverfahren anhören und dann über den Antrag auf Nebenintervention oder Hauptintervention entscheiden.
7. Wenn das Schiedsgericht die erbetene Nebenintervention oder Hauptintervention genehmigt, wird die Nebenintervention oder Hauptintervention von dem gleichen Schiedsgericht behandelt, das in dem Schlichtungsverfahren gemäss Absatz 1 dieses Artikels ernannt wurde.
8. Die mündliche Behandlung der bewilligten Nebenintervention oder Hauptintervention des betreffenden Dritten erfolgt an demselben Tag, für den die mündliche Verhandlung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 1 dieses Artikels festgesetzt wurde.
9. Für die Behandlung der Nebenintervention oder Hauptintervention gelten, mit

Ausnahme des Falles, in dem sich aus den entsprechenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, die Artikel 10 bis einschliesslich 20 dieser Satzungen in gleicher Weise.

F. Streithilfe

Artikel 22

1. Eine Partei in einem Schlichtungsverfahren kann das Schiedsgericht bitten, einen Dritten als Streithelfer laden zu lassen, wobei gleichzeitig eine Abschrift dieses Antrags der Gegenpartei zugestellt werden muss; der Antrag muss begründet sein.
2. Wird der Antrag von der beklagten Partei gestellt, dann ist er unzulässig, wenn er nicht vor jeglicher Verteidigung spätestens an dem Tage gestellt wird, der für das Einreichen der Antwortschrift festgesetzt wurde. Reicht die klagende Partei den Antrag ein, dann ist dieser unzulässig, wenn er nicht spätestens an dem Tage eingereicht wird, der für die Unterbreitung des Replikschriftensatzes festgesetzt wurde.
3. Der Antrag kann übrigens nur behandelt werden, wenn die antragstellende Partei begründet darlegt, daß zwischen ihr und dem zur Gewährleistung Geladenen ein Schlichtungsabkommen unter Verweisung auf den Rat und seine Satzung zustande gekommen ist; dann gilt das Schlichtungsabkommen zwischen den ursprünglichen Parteien und das Schlichtungsabkommen zwischen der antragstellenden Partei und dem zur Gewährleistung geladenen Dritten im Zusammenhang mit dieser Satzung als schriftlicher Vertrag gemäß Artikel 1045 Absatz 3 der Zivilprozessordnung.
4. Das Schiedsgericht wird die Parteien bezüglich des Antrags anhören und dann ein Urteil fällen.
5. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 21, Absatz 5 dieser Satzung.
6. Wenn das Schiedsgericht die Ladung zur Gewährleistung genehmigt, kann das Schiedsgericht das Verfahren in der Gewährleistung ebenfalls in Behandlung nehmen, ausgenommen die Bestimmungen von Absatz 7 dieses Artikels. Das Schiedsgericht fordert die antragstellende Partei auf, beim Schiedsgericht eine Klageschrift in der Gewährleistung einzureichen. Möchte die beklagte Partei in der Gewährleistung eine Gegenforderung anhängig machen, dann kann dies erfolgen, indem sie eine Widerklage in den Antwortschriftsatz in der Gewährleistung aufnimmt und kann das Schiedsgericht die Widerklage ebenfalls in Behandlung nehmen; in dem Falle wird auch die beklagte Partei in der Gewährleistung als die "antragstellende Partei" betrachtet und kommt Artikel 21, Absatz 5 dieser Satzungen ebenfalls zur Anwendung.
7. Ist in dem Schiedsvertrag zwischen der antragstellenden Partei und der beklagten Partei in der Gewährleistung eine Zuständigkeit gemäss Artikel 10, Absatz 3 dieser Satzungen vorgesehen, dann hat der Vorsitzende das Recht, auf

Wunsch anstelle einer der bereits ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts doch noch ein ausserordentliches Mitglied des Rats zum Schiedsrichter zu ernennen.

8. Die mündliche Verhandlung der Hauptangelegenheit und der Gewährleistung findet gemeinsam statt.

9. Für die Behandlung der Gewährleistung gelten, mit Ausnahme des Falles, in dem sich aus den entsprechenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, die Artikel 10 bis einschließlich 20 dieser Satzung in gleicher Weise.

G. Zusammenlegung von Streitfällen

Artikel 23.

1. Eine Partei in einem beim Rat anhängigen Schiedsverfahren, dessen Gegenstand mit einem bei einem anderen Schiedsinstitut in Holland anhängigen Verfahren zusammenhängt, kann beantragen, diese Verfahren ganz zusammenzulegen, falls das andere Verfahren (nachstehend auch: das zusammenzulegende Verfahren genannt) unter Anwendung einer Satzung geführt wird, die in inhaltlich übereinstimmender Weise die Möglichkeit einer ganzen Zusammenlegung von Schiedsfällen enthält. Der Antrag auf Zusammenlegung kann bereits in der Begründung gestellt werden, mit dem das eigentliche Verfahren beim Rat anhängig gemacht wird.

2. Die Parteien in einem beim Rat anhängigen Verfahren verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Zusammenlegung von Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Paragraph 1046 der Niederländischen Zivilprozeßordnung zu stellen, wenn die Satzung, die auf das zusammenzulegende Verfahren anzuwenden ist, ebenfalls die Möglichkeit einer völligen Zusammenlegung bietet.

3. Anträge, die eine teilweise Zusammenlegung eines beim Rat anhängigen mit einem bei einem anderen Schiedsinstitut in Holland anhängigen Verfahren bezwecken, können nicht genehmigt werden.

4. Anträge, die dazu dienen, ein beim Rat anhängiges Schiedsverfahren mit einem bei einem anderen Schiedsinstitut in Holland anhängigen Verfahren zusammenzulegen, werden während einer in einem dieser Verfahren erfolgten Berufung auf die Nichtzuständigkeit des Schiedsgerichts als nicht gestellt betrachtet.

5. Anträge, die die Zusammenlegung eines beim Rat anhängigen Eilverfahrens gemäß a und c von Artikel 20 Absatz 1 dieser Satzung mit einem bei einem anderen Schiedsinstitut in Holland anhängigen Verfahren bezwecken, können nicht genehmigt werden.

6. Der Antrag muß schriftlich an den Vorsitzenden des Rates gestellt werden und demselben müssen beigefügt sein:

a. die Anschrift des Sekretariats des Schiedsinstituts, bei dem das zusammenzulegende Verfahren anhängig ist;

- b. wenn möglich, ein Exemplar des Schriftstücks, mit dem das zusammenzulegende Verfahren anhängig gemacht wurde;
- c. ein Exemplar der Schiedsgerichtsordnung, die auf das Verfahren anzuwenden ist, welches nicht beim Rat anhängig ist.

Artikel 24

1. Bevor über den Antrag entschieden wird, bietet der Vorsitzende des Rates der/den Partei(en) im beim Rat anhängigen Verfahren die Gelegenheit, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist von höchstens 14 Tagen zu dem Antrag Randbemerkungen zu machen. Vom Antrag und den Randbemerkungen sendet er eine Kopie an den Vorsitzenden des Schiedsinstituts, bei dem das zusammenzulegende Verfahren anhängig ist. Hat das Schiedsinstitut keinen Vorsitzenden, dann muß die Kopie an das Organ gesandt werden, welches zur Ernennung eines Schiedsgerichts befugt ist, nachstehend auch der Ernennungsbefugte genannt.
2. Über den Zusammenlegungsantrag wird gemeinsam von dem Vorsitzenden des Rates und dem Vorsitzenden /dem Ernennungsbefugten des Schiedsinstituts entschieden, bei dem das zusammenzulegende Verfahren anhängig ist. Für den Fall, daß eine Zusammenlegung angeordnet wird, bestimmen die Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende des Rates und der Ernennungsbefugte ebenfalls, wie das Schiedsgericht für die Zusammenlegung der Verfahren zusammengestellt wird und - unabhängig davon - welche Satzung auf die zusammengelegten Verfahren Anwendung findet.
3. Für den Fall, daß die Zusammenlegung veranlaßt wird, bestimmen sie auch das, was den Schiedsrichtern, die infolge der Zusammenlegung ihrer Aufträge enthoben werden, für die bereits von ihnen erledigten Arbeiten zusteht. Dies gilt auch für die einem Sekretariat eines Schiedsinstituts entstandenen Kosten, sofern das Sekretariat auf Grund der Zusammenlegung nicht mehr weiterhin die Arbeiten für die zusammengelegten Verfahren erledigt.
4. Die im ersten Absatz genannten Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende des Rates und der Ernennungsbefugte können einen Antrag auf Zusammenlegung im Zusammenhang mit dem Stand der Dinge, in dem sich ein Verfahren oder die Verfahren, deren Zusammenlegung beantragt wird, befindet bzw. sich befinden, ablehnen.
5. Wenn der Vorsitzende des Rates und der Vorsitzende/der Ernennungsbefugte des Schiedsinstituts, bei dem das zusammenzulegende Verfahren anhängig ist, bekanntgeben, daß keine Übereinstimmung über die Zusammenlegung der Verfahren bzw. über die Zusammensetzung des Schiedsgericht oder die anzuwendende Satzung erzielt wurde, dann entsteht die Möglichkeit zu einem Antrag auf Zusammenlegung von Schiedsverfahren gemäß den Bestimmungen von Paragraph 1046 der Zivilprozeßordnung.
6. Bezieht sich der Antrag auf Zusammenlegung auf 3 oder mehr zusammenzulegende Verfahren bei verschiedenen Schiedsinstituten, dann ist in den vorherigen Abschnitten anstelle von "Ernennungsbefugter"

Ernennungsbefugte zu lesen.

Artikel 25.

Das Schiedsgericht für die zusammengelegten Verfahren erledigt immer die vollständigen Verfahren. Es hat aber jederzeit das Recht, entweder amtshalber oder auf Antrag irgendeiner Partei ein Verfahren oder einen Teil desselben an das ursprünglich fungierende Schiedsinstitut zu verweisen, wonach die für die Zusammenlegung auf dieses Verfahren anzuwendende Schiedsgerichtsordnung erneut Anwendung auf dasselbe findet.

Artikel 26.

Gegen ein vom Schiedsgericht für die zusammengelegten Verfahren gefälltes Urteil steht ausschließlich Berufung offen, wenn und soweit: a. alle auf die ursprünglichen Verfahren anzuwendenden Satzungen die Möglichkeit einer schiedsrichterlichen Berufung bieten oder b. die an dem zusammengelegten Verfahren beteiligten Parteien mit einem Vertrag die Möglichkeit einer schiedsrichterlichen Berufung geboten haben oder diese noch bieten werden. Artikel 27. Das, was in den Artikeln 23 bis einschließlich 26 bestimmt wurde, gilt sinngemäß dann, wenn eine Partei in einem bei einem anderen Schiedsinstitut in Holland anhängigen Verfahren versucht, dieses Verfahren mit einem beim Rat anhängigen Verfahren zusammenzulegen.

H. Berufung

Artikel 28

1. Jede der Parteien hat grundsätzlich das Recht gegen ein in erster Instanz gefälltes Urteil Berufung einzulegen.
2. Berufung gegen ein schiedsrichterliches Urteil ist ausgeschlossen, wenn das Urteil, wäre es von einem gewöhnlichen Richter gefällt worden, nicht für eine Berufung in Betracht gekommen wäre.
3. Die Partei, die gegen ein schiedsrichterliches Urteil Berufung einzulegen wünscht, muss sich in dem Berufungsverfahren von einem Rechtsberater vertreten lassen, der den nachstehend unter Absatz 9 genannten Bedingungen entsprechen muss; vor oder spätestens am Tage des Einreichens der Berufungsschrift gemäß Absatz 5 dieses Artikels muss bekanntgegeben werden, wer als Rechtsberater des Berufungsklägers auftreten wird. Wenn ein Berater, der diese Aufgabe übernommen hat, aus irgendeinem Grunde nicht mehr für den Berufungskläger auftritt, erhält der Berufungskläger die Gelegenheit innerhalb eines vom Schiedsgericht dazu festgesetzten Termins für einen Ersatz des betreffenden Beraters in dem Verfahren zu sorgen.
4. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels, dies nach ausschließlicher Beurteilung des Vorsitzenden, hat der Vorsitzende das Recht die Berufung mittels eines eingeschriebenen Briefes für hinfällig zu erklären.

5. Berufung gegen ein schiedsrichterliches Urteil muss innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des betreffenden auf Schrift gestelltes Urteils durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Sekretariat des Rates eingelegt werden.

6. Berufung gegen ein Urteil muß gemäß Artikel 20 Abs. 1 Unterabsätze a und c innerhalb eines Monats nach dem Datum des betreffenden auf Schrift gestelltes Urteils durch die Eingabe einer Beschwerdeschrift beim Sekretariat des Rates eingelegt werden. Der Vorsitzende des Rates entscheidet über eine Eilbehandlung der Berufung.

7. Berufung auf ein Zwischenurteil und/oder ein teilweises Endurteil kann nur zusammen mit der Berufung auf das letzte Endurteil eingelegt werden; dazu gibt es aber eine Ausnahme, wenn das Schiedsgericht auf Antrag oder amtshalber in dem betreffenden Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat wie auch in dem Falle, in dem die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

8. Gegen bindende Schlichtungen gibt es keine Berufungsmöglichkeit.

9. Ein Rechtsberater nach Absatz 3 dieses Artikels muss entweder ein Rechtsanwalt sein oder an einer niederländischen Universität oder Hochschule im Sinne des Gesetzes für den wissenschaftlichen Unterricht oder an der Offenen Universität (mit Sitz in Heerlen) nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Offene Universität einen der folgenden Grade erworben haben: Doktor Juris oder Volljurist, vorausgesetzt dass dieser Grad oder diese Eigenschaft durch das Ablegen einer Prüfung über das niederländische Zivil-, Handels- und Strafrecht erworben wurde, nebst einer Prüfung in einem der drei folgenden Fächer: niederländisches Staats-, Verwaltungs- oder Steuerrecht mit der Massgabe, dass das niederländische Zivilrecht beim Ablegen der Prüfungen das Hauptfach gewesen ist; ein Berater, der kein Rechtsanwalt ist, der in der Berufung im Namen der die Berufung einlegenden Partei aufzutreten wünscht, muss mit Unterlagen ausreichend beweisen, daß er den in diesem Absatz erwähnten Anforderungen, nach ausschliesslicher Beurteilung des Vorsitzenden, entspricht.

10. Ein Rechtsberater - der kein Anwalt ist - der den in dem vorigen Absatz erwähnten Anforderungen entspricht, kann ein Gesuch an den Vorsitzenden richten, um von dem Sekretariat des Rates als Berater nach Absatz 3 dieses Artikels registriert zu werden. Ein so registrierter Rechtsberater ist für die Dauer der Registrierung, nämlich 10 Jahre - vorbehaltlich eines einfachen Gesuches um Verlängerung dieses Termins - als Rechtsberater im Sinne dieses Artikels zu betrachten.

Artikel 29

1. Die Berufung wird von einem Schiedsgericht behandelt, das aus drei Berufungsschiedsrichtern gebildet wird, oder - wenn beide Parteien innerhalb des in Absatz 4 dieses Artikels genannten Termins von 14 Tagen dem Vorsitzenden mitteilen, sich so geeinigt zu haben und dem Schiedsgericht in erster Instanz drei Mitglieder angehört - von fünf Berufungsschiedsrichtern.

2. Zu Berufungsschiedsrichtern dürfen ordentliche und ausserordentliche

Mitglieder des Rates ernannt werden.

3. Dem Berufungsschiedsgericht gehört wenigstens ein ausserordentliches Mitglied des Rates an.

4. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum eines diesbezüglichen Antrag seitens des Vorsitzenden können die Parteien dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihnen nach gemeinsamer Rücksprache vorzugsweise zu ernennenden Mitglieder des Berufungsschiedsgerichts angeben; bei der Ernennung der Mitglieder des Berufungsschiedsgerichts wird der Vorsitzende soweit wie möglich den von den Parteien gemeinsame gewählten Vorzugskandidaten berücksichtigen.

5. Ein Mitglied des Rates, das an der Behandlung des Streitfalls in erster Instanz teilgenommen hat, darf nicht zum Berufungsschiedsrichter ernannt werden.

6. Der Schriftführer, der gemäß Artikel 13 dieser Satzung dem Schiedsgericht in erster Instanz angegliedert wurde, darf dem Berufungsschiedsgericht nicht als Schriftführer angegliedert werden.

Artikel 30

1. Soweit sich aus den Artikeln 28 und 29 dieser Satzungen nichts anders ergibt, gelten für die Berufung die Artikel 10 bis einschliesslich 22 dieser Satzung in dem Sinne, daß die Beantragung einer Gegenforderung gemäß Artikel 16 Absatz 3 dieser Satzung und das Einreichen einer zweiten Stellungnahme gemäß Artikel 16 Absatz 2 nicht gestattet ist und ein Berufungsurteil in Form einer bindenden Schlichtung ausgeschlossen ist.

2. Die Gegenpartei des Berufungsklägers hat das Recht, ihrerseits Anschlussberufung einzulegen, auch nach dem in Artikel 28 Absatz 5, beziehungsweise Absatz 6, erwähnten Termin, jedoch spätestens gleichzeitig mit der von ihr vorzulegenden Stellungnahme in der Berufung; in diesem Falle erhält die Partei, die als erste Berufung eingelegt hat, die Gelegenheit eine Stellungnahme zu der Anschlussberufung einzureichen. Die Partei, die auf Grund der Bestimmungen in diesem Absatz eine Anschlussberufung einzulegen wünscht, ist in dieser Anschlussberufung nur zulässig, wenn sie sich von einem Rechtsberater nach Artikel 28 Absatz 3 vertreten lässt.

3. Das Berufungsschiedsgericht kann eine Änderung, Verminderung oder Erhöhung der in erster Instanz erhobenen Ansprüche gestatten, wenn die beklagte Partei die Gelegenheit gehabt hat sich schriftlich oder mündlich dazu zu äussern und wenn das von dem Berufungsschiedsgericht dieser Partei gegenüber nicht als unangemessen betrachtet wird. In jedem Falle können Zinsen, Miete, Schäden oder Kosten beansprucht werden, die entstanden oder entfallen sind, nachdem in erster Instanz entschieden wurde.

4. Eine neue Verteidigung kann geführt werden vorausgesetzt, dass dadurch kein Widerspruch zu der Haltung entsteht, welche die Partei, die jetzt die neue Verteidigung führt, in erster Instanz angenommen hat.

Geschäftsordnung

Artikel 31

Diese Satzung wird von einer Geschäftsordnung ergänzt, deren Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen dürfen. In der Geschäftsordnung werden u.a. Regeln aufgestellt für:

- a. die Art der Wahl des Vorsitzenden, der anderen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Rates sowie deren Rücktritt;
- b. den Arbeitsbereich des Vorstandes und der Personen gemäß Artikel 9;
- c. die alljährlichen Vorstandssitzungen zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten nebst den Bestimmungen über den Jahresbericht, der den konstituierenden Vereinen zugeleitet werden muss;
- d. die Mittel, aus denen die Geschäftsausgaben bestritten werden sollen;
- e. das Honorar des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- f. die Vergütung von Reise- und Aufenthaltskosten des Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Schriftführers.

Die Geschäftsordnung wird von dem Vorstand festgesetzt.

Haftung

Artikel 32

Das Schiedsgericht, seine Vorstandsmitglieder, die Rechtsperson und die Juristen gemäß Artikel 9 der Satzung sowie die Schiedsrichter des Rates können nicht für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Bezug auf die Schlichtung von Streitfällen haftbar gemacht werden, auf die diese Satzung Anwendung findet.

Änderungen

Artikel 33

1. Änderungen dieser Satzung können von dem Vorstand vorgenommen werden, wenn wenigstens sechs Stimmen zugunsten des Änderungsvorschlags abgegeben werden.

2. Nach der Verabschiedung der Änderungen teilt der Schriftführer diese den Vorständen der konstituierenden Vereine so schnell wie möglich mit.

3. Wenn die konstituierenden Vereine mitgeteilt haben mit den Satzungsänderungen einverstanden zu sein und auch, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Ausstellungsdatum der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Mitteilung keiner der Vorstände den Wunsch geäußert hat, die vorgenommene Änderung von seinem Verein in einer Hauptversammlung prüfen zu lassen, sind die geänderten Satzungen so festgesetzt; im gegenteiligen Falle erfolgt das erst nachdem die Genehmigung der konstituierenden Vereine eingegangen ist.

4. Die geänderte Satzung bedarf, um in Kraft zu treten, der Genehmigung des Ministers für Wasserwirtschaft. Dafür gelten die Bestimmungen im zweiten Satz

von Absatz 1, Artikel 6 dieser Satzung in gleicher Weise.

Dauer

Artikel 34

1. Der Rat wurde am 1. Januar 1907 für die Dauer von 10 Jahren gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 gegründet.
2. Wenn ein Jahr vor dem Ablauf dieses Termins kein konstituierender Verein dem Vorstand des Rates schriftlich den Wunsch bekanntgegeben hat den Rat aufzulösen, wird dieser Termin jeweils um zehn Jahre unter den gleichen Bedingungen, wie oben erwähnt, verlängert. Im Falle der Nicht-Verlängerung behalten alle ernannten Schiedsrichter ihre Zuständigkeit.
3. Bei Auflösung kommt der Besitz des Rates, nach Abzug aller Schulden, einer von den konstituierenden Vereinen zu bestimmenden Institution zugute.

In Kraft getreten: 1. September 1997.

Diese Übersetzung wird Ihnen freundlicherweise angeboten (siehe Artikel 14 Absatz 5). Falls die deutsche Übersetzung im Widerspruch zum niederländischen Text steht, dann gilt der niederländische Text.